

Federführung:

70-Verwaltung, Umwelt

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.12.2024

12.12.2024

Vorberatung

Entscheidung

Antrag nach § 24 GO NRW zur Aufhebung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 (Vorlage 139/2024/1)

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 aufzuheben. Kosten für die Wirtschaftswegesanierung ab 2018 werden nicht mehr auf die Anliegenden umgelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Über den ursprünglichen Antrag der Landwirtschaftlichen Ortsvereine Coesfeld und Lette vom 06.06.2024 hinsichtlich der Aufhebung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Coesfeld vom 27.06.2024 nicht abgestimmt, stattdessen wurde über folgenden alternativen Beschlussvorschlag (während der Sitzung) abgestimmt:

„Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt der Verwaltung einen Prüfauftrag mit der Zielsetzung der Aufhebung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 temporär parallel zur entsprechenden Beitragsregelung der Landesregierung. Zugleich soll die Prüfung der Maßnahmenfinanzierung erfolgen. Die Antragsteller sollen mit einbezogen werden.“

Seit 2002 sind Wirtschaftswege in den entsprechenden Satzungen der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen inkludiert. Hintergrund

hierfür waren ein aktualisiertes Satzungsmuster des StGB NRW sowie die Gleichbehandlung von Anliegern im Innen- und Außenbereich.

Anlässlich der KAG Reform im Jahr 2019 und der damals in Kraft getretenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge (Übernahme der Anliegerbeiträge im Innenbereich zu 50 % durch das Land NRW) wurde in der Stadt Coesfeld eine separate Satzung für den Außenbereich erlassen um eine Gleichbehandlung von Anliegern im Innen- und Außenbereich zu gewährleisten. (Vorlage 306/2021)

Dass die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge am 03.05.2022 (in Kraft seit 12.05.2022) nochmals geändert worden ist und somit die Anliegerbeiträge im Innenbereich durch das Land NRW zu 100 % gefördert worden sind, war zum Zeitpunkt des Erlasses der Außensatzung nicht vorhersehbar. Zudem war diese Förderrichtlinie ursprünglich zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2024.

Für den Innenbereich gilt seit 01.01.2024 das Beitragserhebungsverbot. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wurde ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eingeräumt. Anlieger im Innenbereich werden insofern nicht mehr mit Anliegerbeiträgen belastet.

Eine Gleichbehandlung von Innen- und Außenbereich ist nur über die Aufhebung der Außensatzung zu erreichen. Die Folge ist jedoch, dass die Stadt Coesfeld dann den auf die Anlieger entfallenden Finanzanteil übernehmen muss. Nach derzeitiger Planung sind dies 144.000 EUR/jährlich.

Die Aufhebung einer Satzung erfolgt – wie ihr Erlass – durch Beschluss des Rates über die (Aufhebungs-)Satzung. Allein durch die Beschlussfassung tritt aber die Satzung noch nicht außer Kraft. Der Beschluss wird nach außen erst dann wirksam, wenn er nach Art. 36 Satz 1 GO vollzogen ist. Dabei ist unerheblich, ob Außenstehende von dem Beschluss Kenntnis erlangt haben. Bei Satzungen kommt hinzu, dass diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt zu machen sind. Das gilt nicht nur für den Erlass und die Änderung, sondern auch für die Aufhebung von Satzungen. Der Entwurf der Aufhebungssatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Entwurf beigefügt.

Da Sanierungen generell nicht beitragsfähig sind, schlägt die Verwaltung den vorstehend geänderten Beschluss vor.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung können im Außenbereich für zukünftige Ausbaumaßnahmen keine Straßenbaubeiträge mehr erhoben werden. Der Ausbau von Wirtschaftswegen kann zukünftig nur in dem Maße erfolgen, wie genügend finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Der Antrag der Anlieger, Kosten für die Wirtschaftswegesanierung ab 2018 nicht mehr auf die Anliegenden umzulegen, wird derzeit anwaltlich geprüft. Das Ergebnis steht noch aus.

Anlagen:

01-Entwurf der Aufhebungssatzung